

|                                       |                     |   |
|---------------------------------------|---------------------|---|
| Fachbereich/Fachdienst<br>Stabsstelle | Datum<br>18.10.2016 | Vorlagen-Nr.<br><b>XVIII/0006</b><br><b>B01 / S01</b> |
|---------------------------------------|---------------------|---|

| Beratungsfolge              | Sitzungsdatum | Beratungsergebnis | Abstimmungsergebnis |      |       | geänderte<br>Beschluss-<br>empfehlung |
|-----------------------------|---------------|-------------------|---------------------|------|-------|---------------------------------------|
|                             |               |                   | Ja                  | Nein | Enth. |                                       |
| Fraktion                    |               |                   |                     |      |       |                                       |
| Rat der Stadt Barsinghausen | 03.11.2016    |                   |                     |      |       |                                       |

### **Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister**

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Stadt Barsinghausen legt die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister für die XVIII. Wahlperiode auf drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern fest.
2. Die stellvertretenden Bürgermeister sind in ihrer Vertretungsfunktion gleichberechtigt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

HSK:

Beteiligungen:

Sachdarstellung:

Der Rat hat nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Möglichkeit, in der konstituierenden Sitzung bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters zu wählen, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Barsinghausen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

Sofern dem Beschlussvorschlag für die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden gefolgt wurde, vertritt die oder der stellvertretende Bürgermeister die/den Ratsvorsitzende/n bei gleichzeitiger Verhinderung der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

In der XVII. Wahlperiode des Rates erfolgte zunächst die Festlegung auf zwei stellvertretende Bürgermeister, welche im Verlauf der Wahlperiode um einen dritten stellvertretenden Bürgermeister erweitert wurde. Seitens der Verwaltung wird die Beibehaltung von drei stellvertretenden Bürgermeistern empfohlen, da eine Vielzahl von repräsentativen Terminen wahrzunehmen ist. Im Gegensatz zu anderen Kommunen existieren in Barsinghausen keine Ortsbürgermeister, die ggfls. auch solche Termine wahrnehmen könnten.

Der Rat ist frei zu entscheiden, ob es eine Reihenfolge der Vertretung geben soll. In der vergangenen Wahlperiode hat sich gezeigt, dass insbesondere bei kurzfristigen Terminen eine Reihenfolge bei der Terminabsprache zu Verzögerungen führt, da die Abfrage entsprechend der Reihenfolge vorgenommen werden muss. Ich empfehle daher, diese nicht beizubehalten und eine Gleichberechtigung aller Stellvertreter herbeizuführen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte sind gegeben, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist wie nachstehend dargestellt erfolgt.